

I. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Nentershausen über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 01.02.2024

Der Ortsgemeinderat von Nentershausen hat aufgrund des §§ 24 und 2 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 5. 365), in der Sitzung am 31.01.2024 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach § 2 dieser Satzung. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 04.08.1995 (MinBl. S. 350) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

(1) Für Wohngebäude sind für jede Wohneinheit 2,0 Stellplätze nachzuweisen.

(2) Für Wohngebäude mit senioren/behindertengerechten und in Anlehnung an die DIN 18040 geplanten Alten- und Pflegewohnungen mit Betreuungsangebot ist eine Reduzierung der Anzahl der notwendigen Stellplätze auf 0,2 pro Wohneinheit möglich, wenn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch den Bauherrn und den Architekt schriftlich bestätigt wird, dass alle nachstehend benannten Maßnahmen Gegenstand der Planung und der baulichen Umsetzung sind und damit auch Bestandteil der Baugenehmigung werden.

4.1 Wege zum Gebäude

- Wege zu den Gebäuden und Stellplätzen müssen mindestens zwischen 1,20 m – 1,50 m breit sein,

4.2 Eingangsbereiche

- Türen mit einer Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m und Bedienelementen in einer Höhe zwischen 0,85 m und 1,05 m,
- Flurbreite wenigstens 1,20 m

4.3 Gebäudeerschließung

- Es muss ein Aufzug mit Bedienelementen in einer Höhe zwischen 0,85 m und 1,05 m, vorhanden sein – Kabininnenmaße mindestens 1,00 x 1,25 m -
- Treppen mit beidseitigem Handläufen, deren Enden nicht frei in den Raum ragen dürfen

4.4 Raumgeometrie

- Mindestens 14 m² Raumgröße für Wohn- und Schlafzimmer und mindestens 1,20 m Bewegungstiefe entlang der Küchenzeile,
- Flurbreite mindestens 1,00 m und Türbreite mindestens 0,80 m mit Bedienelementen in einer Höhe zwischen 0,85 m und 1,05 m,
- Keine Schwellen,
- Mindestgröße von 1,20 m x 2.20 m für Sanitärräume und eine Bewegungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m vor den Sanitäröbekten – Waschbecken, Toilette usw. - ,
- Bodengleiche Duschen und an den Bedarf der Nutzer angepasste Höhen der Sanitäröbekte,

4.5 Bedienelemente

- Großflächige Kipp- und Tastschalter,
- Montagehöhe von 0,80 m – 1,10 m
- Steckdosenhöhe mindestens 0,40 m

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur in Kraft.

56412 Nentershausen, 01.02.2024

Thomas Weidenfeller
Ortsbürgermeister

Hinweis

Die Satzungsunterlagen können auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur (www.vg-montabaur.de unter der Rubrik "Ortsgemeinden & Stadt" / "Stadt Montabaur" / "Ortsrecht & Satzungen" / "Stellplatzsatzung") oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Zimmer 233, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags, dienstags, und mittwochs von 8.00 - 12.30 und 14.00 - 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 - 12.30 und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags von 8.00 - 12.30 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) - in der derzeit gültigen Fassung - wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56412 Nentershausen, 01.02.2024

Thomas Weidenfeller
Ortsbürgermeister